

Merkblatt des Referates Umweltschutz

Stand März 2023

Das Merkblatt ist grundsätzlich zu berücksichtigen.

27.03.2023 Seite **1** von **27**



Inhaltsverzeichnis

1.	Abfallentsorgung	3
2.	Naturschutzrechtliche Belange	7
2.1.	Artenschutz	7
2.2.	Baumschutzsatzung	9
2.3.	Kompensationsverordnung (KSP)10	D
2.4.	Methode zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs1	1
3.	Kampfmittel12	2
4.	Lärm13	3
5.	Wasserwirtschaftliche Belange bei Bauvorhaben1	4
5.1.	Grundwasserabsenkung (Grundwassererhaltung/ Bauwasserhaltung)14	4
5.2.	Regenwasserbewirtschaftung/ Versickerung1	5
5.3.	Anlagen im 10 m -Bereich von Gewässern16	5
5.4.	Gewässerausbau: Veränderungen an Gewässerverläufen/ Anlage von	
Gru	ndwasserteichen1	7
5.5.	Errichtung eines Gartenbrunnens 18	3
5.6.	Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen19	9
5.7.	Abwasseranlagen2	1
5.8.	Genehmigung von Erdwärmesondenanlagen:22	2
6.	Bodenschutz und Altlasten 24	4
7.	Abkürzungen	5



1. Abfallentsorgung

Die bei der Maßnahme anfallenden mineralischen und nichtmineralischen Abfälle (z. B. Bauschutt, Baustellenabfälle etc.) sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

Die abfallrechtlichen Bestimmungen Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz, KrWG), Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG), etc. sind zu beachten. Zusätzlich regeln Verordnungen, Technische Regelwerke und Merkblätter Einzelheiten über die Handhabung bestimmter Stoffe. Die Ziele dieser Vorschriften liegen in der Vermeidung oder Verringerung schädlicher Stoffe in Abfällen, sowie in der Wiederverwendung und Abfallverwertung.

Grundsätzlich ist bei Abriss-, Entkernungsmaßnahmen die Erstellung eines Rückbaukonzeptes zu empfehlen.

Im Vorfeld sollte geklärt sein, ob Gefahrstoffe wie z.B. Asbest (in Putz, Leichtbauplatten (Decken- und Wandplatten) etc.) PCB usw. verwendet wurden. Das Wissen um das Vorhandensein von Gebäudeschadstoffen ist zum einen wichtig für die Aufstellung der eigenen Gefährdungsabschätzung. Zum anderen entscheiden die vorhandenen Schadstoffe über die abfalltechnische Qualität des anfallenden Bau- und Abbruchabfalls.

Beim Arbeiten mit asbesthaltigen Materialien (z.B. Asbestzementplatten) sind neben der "Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle" der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA 23), die Vorschriften der "Technische Regeln für Gefahrenstoffe 519", "Asbest, Abbruch, Sanierungs- oder Instandsetzungsarbeiten" (TRGS 519), sowie das "Merkblatt über den Umgang mit Asbestzementprodukten" zu beachten. Von der beauftragten Firma sind in diesem Fall besondere Qualifikationen (TRGS 519) nachzuweisen.

Werden diese Arbeiten von Gewerbebetrieben ausgeführt, sind diese der zuständigen Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), Regionalstelle, Gewerbeaufsicht, Referat 23, Karl-Helfferich-Straße 2, 67433 Neustadt a. d. Weinstraße mindestens 14 Tage vor Beginn der Arbeiten schriftlich anzuzeigen.

Beim Umgang mit evtl. vorhandenen künstlichen Mineralfasern sind die Bestimmungen der Technischen Regeln für Gefahrstoffe 521 "Abbruch-, Sanierungs- und Instandsetzungsarbeiten mit alter Mineralwolle" (TRGS 521) zu beachten.

Wichtigste Grundvoraussetzung für die Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen ist die Getrennthaltung der unterschiedlichen Abfälle. Die "Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen" (GewAbfV) regelt u. a. die Getrennthaltung und Anforderungen an die Vorbehandlung von Bau- und Abbruchabfällen. Bau- und Abbruchabfälle, die keiner Verwertung zugeführt werden können sind ordnungsgemäß zu beseitigen.

27.03.2023 Seite **3** von **27**



Um die hochwertige Verwertung der Bau- und Abbruchabfälle zu gewährleisten, sollte das mit dem Abbruch beauftragte Unternehmen als erstes die Reihenfolge der verschiedenen Abbrucharbeiten festlegen. Die im Zuge der Abbruchmaßnahmen anfallenden unterschiedlichen Abfälle sollten getrennt erfasst und soweit es die örtlichen Gegebenheiten zulassen, an der Baustelle in die bereitgestellten Absetzbehältern für die verschiedenen Abfallarten verbracht werden. Gemäß GewAbfV können bestimmte Abfälle gemeinsam erfasst werden, hier sind die entsprechenden Vorgaben zu beachten.

Der Stadtbildpflege Kaiserslautern, Daennerstraße 11, 67657 Kaiserslautern (öffentlichrechtlichen Entsorgungsträger, örE) sind die überlassungspflichtigen Abfälle anzudienen.

Gefährliche Abfälle (Asbest, Dämmmaterial etc.) sind gemäß Verordnung über die Nachweisführung bei der Entsorgung von Abfällen (Nachweisverordnung, NachwV) einer geeigneten Entsorgung zuzuführen.

Die Andienungspflicht besteht an die Sonderabfallmanagement-Gesellschaft GmbH Rheinland-Pfalz, Wilhelm-Theodor-Römheld-Straße 34, 55130 Mainz (SAM) Verschiedene Publikationen (z.B. Merkblätter, Praxisinformationen und weitere Fachinformationen) sind unter https://sam-rlp.de/ eingestellt.

Die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle sollte dokumentiert werden, falls Nachweise geführt werden müssen.

Bei der Entsorgung mineralischer Abfälle gilt das Verwertungsgebot nach § 7 Abs. 2 KrWG. Nach § 7 Abs. 3 KrWG hat die Verwertung ordnungsgemäß und schadlos zu erfolgen. Dabei sind auch die Technischen Regeln "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen" der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft Abfall (LAGA) in ihrer jeweils aktuellen Fassung zu beachten.

Es wird auf die in Rheinland-Pfalz im Juli 2007 eingeführten "ALEX Infoblätter 24, 25 und 26 des Landesamtes für Umwelt (LfU) hingewiesen. Die darin enthaltenen Hinweise zur Verwertung von Boden und Bauschutt in bodenähnlichen Anwendungen und technischen Bauwerken sind zu beachten. Die Infoblätter sind auf der Homepage des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) unter https://mkuem.rlp.de eingestellt.

Die Zwischenlagerung der Abfälle bis zu ihrer Entsorgung hat vorschriftsmäßig zu erfolgen.

Weitergehende Informationen zur Entsorgung von Bauabfällen können dem "Leitfaden Bauabfälle des Landes Rheinland Pfalz" entnommen werden. Der Leitfaden kann auf der Homepage des MKUEM abgerufen werden.

Fällt pechhaltiges Straßenaufbruchmaterial an, so ist der "Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen" bzw. das "Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz" zu beachten. Der Leitfaden und das Merkblatt sind o.a. Leitfaden zu entnehmen.

27.03.2023 Seite **4** von **27**



Zum 01.08.2023 löst die Ersatzbaustoffverordnung die technischen Regeln der Bund/Länder Arbeitsgemeinschaft (LAGA) sowie die ALEX Infoblätter 24, 25, 26 ab. Danach sind die Vorgaben der Ersatzbaustoffverordnung anzuwenden. Nähere Ausführungen sind einem Schreiben des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität (MKUEM) unter dem nachfolgend aufgeführtem Link zu entnehmen.

Über die Seite https://kreislaufwirtschaft-bau.rlp.de/de/ersatzbaustoffverordnung-ebv können die neusten Info- und Rundschreiben eingesehen werden.

Mögliche Änderungen können sich aufgrund der neuen Ersatzbaustoffverordnung auch für den Leitfaden des Landes Rheinland-Pfalz und dem "Leitfaden für die Behandlung von Ausbauasphalt und Straßenaufbruch mit teer-/pechhaltigen Bestandteilen" bzw. das "Merkblatt zur Verwertung von pechhaltigem Straßenaufbruch in Verkehrsflächen außerhalb des Geschäftsbereiches des Landesbetrieb Mobilität Rheinland-Pfalz" ergeben.

Falls bodenschutzrechtliche Belange betroffen sind, ist die Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd (SGD-Süd), Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz, Fischerstraße. 12, 67655 Kaiserslautern zu den sich daraus ergebenen abfallrechtlichen Anforderungen zu beteiligen.

Grundsätzliches zur Abfallvermeidung und dem Einsatz von Recycling-Baustoffen

Im Rahmen der Baumaßnahme stellt sich die Frage, ob ein bestehendes Gebäude unbedingt abgerissen werden muss oder nicht den Ansprüchen entsprechend umgebaut und energetisch saniert werden kann.

Die Nutzung der grauen Energie (Energie die in den Bauwerken steckt) leistet einen Beitrag zum Klima- und Ressourcenschutz. Die graue Energie eines Produktes ist die benötigte Energie für Herstellung, Transport, Lagerung, Verkauf und Entsorgung und steckt somit in jedem Gebäude. Diese bleibt durch Vermeidung des Gebäudeabrisses erhalten. Auf die Herstellung von Bauprodukten aus Primarrohstoffen für den geplanten Neubau kann verzichtet werden.

Auch die konsequente Wiederverwendung von Bauteilen trägt zum Klima- und Ressourcenschutz bei. Durch intelligente Planung von Bauvorhaben können sich größere Vermeidungs- und Wiederverwendungspotentiale ergeben.

Falls der Abriss unvermeidbar ist kann der selektive Rückbau sicherstellen, dass u.a. Schadstoffe separiert und ggf. sortenreine Fraktionen (z.B. Betonaufbruch) qualifizierten Aufbereitungsanlagen zur Verfügung gestellt werden.

Bei der Planung der Baumaßnahme wird empfohlen den Einsatz von Recycling-Baustoffe (RC-Baustoffe) zu prüfen, z.B. R-Beton im Hochbau. Ein Beton dessen Zuschlag zu mindestens 25 Masseprozent aus Recyclingmaterial in Form von Betongranulat oder Mischabbruchgranulat (je nach Anwendungsfeld) besteht, kann als Recyclingbeton bezeichnet werden (europäische Norm EN 206-1). R-Beton bietet die Möglichkeit anfallende

27.03.2023 Seite **5** von **27**



Abfallmassen zumindest in Teilen wieder in den Hochbau zurückzuführen, im geschlossenen Materialkreislauf.

Auskunft erteilt:

Untere Abfallbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **6** von **27**



2. <u>Naturschutzrechtliche Belange</u>

2.1. Artenschutz

Vor Gehölzrodungen und Baufeldräumungen:

Vor Gehölzrodungen und Baufeldräumungen ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot).

Hierzu ist insbesondere zu gewährleisten, dass notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden und dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Vor Sanierung und Abriss von baulichen Anlagen:

Auch vor dem (Teil-)Abriss oder der Sanierung einer baulichen Anlage ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot). Hierzu ist zu gewährleisten, dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten von den Baumaßnahmen betroffen sind (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz).

Besiedelt werden können Anlagen aller Altersklassen und Baustile. Das Landesnaturschutzgesetz, § 24 (3) Satz 1 bestimmt eine Untersuchungspflicht bei allen baulichen Anlagen (gemäß Landesbauordnung).

Anhaltspunkte für das Vorkommen geschützter Arten sind z.B.:

- Leerstehende oder nur wenig besuchte Gebäude (auch Schuppen, Garagen, Unterstände, Ställe usw.)
- Ungenutzte Dachböden
- Gebäudeverblendungen/ Verkleidungen
- Frostfreie Keller und Bunker
- Risse, Spalten, sonstige Mauer-/Wandöffnungen und Vorsprünge
- Offene Verbindungen in den Dachstuhl oder in Kellerräume
- Kotspuren, Insektenreste (z.B. Schmetterlingsflügel), Gewölle, Lehmreste, Nester (innen und außen)

Anlagen, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Lebensstätten dieser Arten dienen (v.a. Fledermäuse, Vögel), sind vor Beginn von Maßnahmen von faunistisch Fachkundigen zu untersuchen.

27.03.2023 Seite **7** von **27**



Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen (Mitteilungspflicht nach § 24 Landesnaturschutzgesetz). Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder Umsiedlung der Tiere vorzulegen.

Hinweise zu Gutachten

Zur Erstellung eines "Artenschutzgutachtens Stufe 1 und 2" sowie zur Erstellung eines Fachbeitrags Naturschutz sind die Mustergliederungen der UNB zu verwenden.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **8** von **27**



2.2. Baumschutzsatzung

Die städtische Baumschutzsatzung ist zu finden auf der Homepage der Stadtverwaltung Kaiserslautern unter

https://www.kaiserslautern.de/buerger_rathaus_politik/stadtverwaltung/ortsrecht/satzungen_a_Z/020172/index.html.de

Vor Baumfällungen und Gehölzrodungen:

Vor Baumfällungen und Gehölzrodungen ist sicherzustellen, dass keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gem. § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz ausgelöst werden (Tötungs-, Störungs- und Zerstörungsverbot).

Hierzu ist insbesondere zu gewährleisten, dass notwendige Gehölzrodungen nur außerhalb der Brutzeit von Vögeln, also nur von Anfang Oktober bis Ende Februar durchgeführt werden und dass keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten besonders geschützter Arten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 Bundesnaturschutzgesetz von den Baumaßnahmen betroffen sind.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **9** von **27**



2.3. Kompensationsverordnung (KSP)

Hinsichtlich der Kompensationsmaßnahmen weisen wir darauf hin, dass sämtliche Kompensationsflächen und –maßnahmen (Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen) in einem digitalen Kompensationsverzeichnis (KSP) zu erfassen sind (gemäß § 17 Abs. 6 BNatSchG i.V.m. § 1 Abs. 3 LKompVO und § 4 Abs. 1 LKompVzVO).

Alle erforderlichen Angaben sind von Seiten der Zulassungsbehörde an die Untere Naturschutzbehörde als "Eintragungsstelle" unter Beachtung der elektronischen Vorgaben zu übermitteln (s. § 1 Abs. 3 LKompVO).

Der Eingriffsverursacher hat als Datenbereitsteller die Ausgleichsflächen im KSP einzutragen.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **10** von **27**



2.4. <u>Methode zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs</u>

Seit Mai 2021 ist der "Praxisleitfaden zur Ermittlung des Kompensationsbedarfs in Rheinland-Pfalz" als standardisiertes Bewertungsverfahren gemäß § 2 Abs. 5 der Landesverordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft (Landeskompensationsverordnung - LKompVO) in Kraft. Er ist seitdem für Verfahren in denen die Eingriffsfolgenbewältigung nach dem Naturschutzrecht (§ 14-17 Bundesnaturschutzgesetz) erfolgt **verpflichtend anzuwenden.** (Z.B. Verfahren nach § 35 BauGB, BlmSchG, WHG/LWG, LWaldG, Wegebau usw.).

In Bauleitplanverfahren wird die Anwendung dringend empfohlen, um materiell-rechtliche Fehler in der Abwägung zu vermeiden und um den Vollzug der Eingriffsregelung in Rheinland-Pfalz zu vereinheitlichen.

Auskunft erteilt:

Untere Naturschutzbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **11** von **27**



3. Kampfmittel

Das Referat Umweltschutz verfügt nicht über Informationen zu möglichem Vorhandensein von Kampfmittel oder zur Kampfmittelfreiheit.

Weitere Informationen

finden sich bei der hierfür zuständigen Behörde unter https://add.rlp.de/de/themen/staat-und-gesellschaft/sicherheit/kampfmittelraeumdienst/

Auskunft erteilt: Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) Willy-Brandt-Platz 3 54290 Trier Telefon: 0651 9494-0

Telefax: 0651 9494-170 E-Mail: poststelle@add.rlp.de

27.03.2023 Seite **12** von **27**



4. Lärm

Im Rahmen der Lärmkartierung werden Lärmkarten getrennt für die verschiedenen Lärmarten Schienen-, Straßen- und Fluglärm sowie Industrie- und Gewerbelärm besonders relevanter Anlagen, erstellt.

Unter

https://geoportal.kaiserslautern.de/mapbender/application/laermkartierung

https://map-umgebungslaerm.rlpumwelt.de/laermkartierung/index.php?service=laermkartierung_2017 können die Daten abgerufen werden.

Mit den Lärmkarten kann zum einen die Öffentlichkeit über den Umgebungslärm informiert werden, zum anderen bilden die Lärmkarten die Grundlage für die Lärmaktionsplanung.

Ein ausführlicher Bericht zur Lärmaktionsplanung Kaiserslautern steht unter https://www.kaiserslautern.de/sozial_leben_wohnen/umwelt/laerm/umgebungslaerm/031896/index.html.de zur Verfügung.

Sofern die Fläche an einer kartierten Straße liegt, für die nach § 47 d BlmSchG Lärmaktionspläne aufgestellt werden bzw. im Geltungsbereich eines Lärmaktionsplanes liegt, empfehlen wir die Durchführung von passiven Schallschutzmaßnahmen, z.B. Einbau von schallisolierenden Fenstern, Rollladenkästen und Belüftungseinrichtungen, Dämmung von Außen- und Innenwänden, Einbau von schalldämmende Türen bei Balkonen und Terrassen, Dämmung von Dächern.

Auskunft erteilt:

Untere Immissionsschutzbehörde

Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Landesamt für Umwelt Rheinland-Pfalz Kaiser-Friedrich-Straße 7 55116 Mainz / Rhein Telefon: 06131-6033-0

Telefax: 06131-1432966 E-Mail: poststelle@lfu.rlp.de

27.03.2023 Seite **13** von **27**



5. Wasserwirtschaftliche Belange bei Bauvorhaben

5.1. Grundwasserabsenkung (Grundwassererhaltung/ Bauwasserhaltung)

Gesetzliche Grundlage: Erlaubnis nach §§ 8, 9 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) i.V.m. §§ 14 ff. Landeswassergesetz (LWG)

Muss im Zuge einer Bau- oder Abrissmaßnahme für einen begrenzten Zeitraum der Grundwasserspiegel abgesenkt werden (Grundwasserhaltung), so ist hierfür eine wasserrechtliche **Erlaubnis** erforderlich. Diese wird von der unteren Wasserbehörde erteilt.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Entnahmemenge in l/s, l/h, l/d und voraussichtliche Gesamtentnahmemenge während der Dauer der Grundwasserhaltung
- 3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
- 4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
- 5. Katasterangaben Gemarkung, Flur und Flurstück (Katasterplan)
- 6. Ggfs. Bodenprofil/ Schichtenverzeichnis
- 7. Ggfs. Hydraulische Berechnung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Grundwasserabsenkung

Soll das bei der Grundwasserhaltung abgepumpte Wasser in die Kanalisation geleitet werden, so ist hierfür bei der Stadtentwässerung Kaiserslautern ein Antrag auf **Einleitgenehmigung** zu stellen.

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **14** von **27**



5.2. Regenwasserbewirtschaftung/ Versickerung

Gesetzliche Grundlage: §§ 8, 9, 57 WHG i.V.m. §§ 14 ff. LWG

Plant ein Bauherr, das von den versiegelten Flächen auf seinem Grundstück abfließende nicht behandlungsbedürftige Niederschlagswasser zu versickern oder in ein Gewässer einzuleiten, so ist hierfür ein detaillierter **Entwässerungsplan** bei der unteren Wasserbehörde einzureichen. Die untere Wasserbehörde prüft, ob für das Vorhaben eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.

Ortsnahe schadlose Einleitung von Niederschlagswasser, bis zu 8 m³ pro Tag (z.B. vom Hausdach oder von befestigten Grundstücksflächen), in ein Oberflächengewässer

Gesetzliche Grundlage: Anzeige nach § 22 Abs. 2 LWG (i.V.m. § 54 Abs. 1 Nr. 2 WHG

Soll Niederschlagswasser in ein Gewässer eingeleitet werden, so muss das Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde **angezeigt** werden.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Durchschnittliche Einleitmenge I/s, I/h, I/d
- 3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
- 4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
- 5. Detailplan Einleitstelle, Maßstab 1:50
- 6. Katasterangaben Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan Hydraulische Berechnung bzw. schriftliche Bewertung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen der Einleitung

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Stadtentwässerung Kaiserslautern AöR Blechhammerweg 50 67659 Kaiserslautern Telefon: 0631 / 37 23 0

Telefon: 0631 / 37 23 0 E-Mail: info@ste-kl.de

27.03.2023 Seite **15** von **27**



5.3. Anlagen im 10 m -Bereich von Gewässern

Gesetzliche Grundlage: Genehmigung nach § 31 LWG

Werden im Rahmen von Bau- oder Abrissarbeiten Anlagen im 10-m-Bereich der Uferlinie von Gewässern 3. Ordnung errichtet oder verändert, so ist dies ebenfalls durch die untere Wasserbehörde wasserrechtlich zu **genehmigen**. Mit Ausnahme der Lauter ab der Einmündung des Eselsbaches, (die ab hier Gewässer 2. Ordnung ist) sind sämtliche Bäche im Stadtgebiet Gewässer 3. Ordnung.

Anlagen in diesem Sinne können verschiedener Natur sein:

So fallen beispielsweise Brücken, Tunnel, Gebäude, Garagen, Gas-, Wasser- und Abwasserleitungen, elektrische Kabel, Zäune, Mauern, Strohhaufen, Steganlagen usw. unter den Anlagenbegriff.

Folgende Antragsunterlagen sind der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
- 3. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250 mit Einzeichnung der entsprechenden Anlage
- 4. Katasterangaben Gemarkung und Flur und Flurstück mit Katasterplan

5.

- 6. Ggfs. Querprofil von Gewässer und Anlage
- 7. Bei Querschnittsveränderungen am Gewässer entsprechende hydraulische Berechnungen bzw. schriftliche Bewertung zu den wasserwirtschaftlichen Auswirkungen

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **16** von **27**



5.4. <u>Gewässerausbau: Veränderungen an Gewässerverläufen/ Anlage von</u> Grundwasserteichen

Gesetzliche Grundlage: §§ 67 ff WHG, §§ 68 ff LWG

Beabsichtigt ein Bauherr im Zuge eines Bau- oder Abrissverfahrens ein Gewässer oder dessen Ufer zu verändern (z.B. Bachverlegung) oder ein Gewässer (z.B. Biotop ohne Teichfolie oder Teichwanne) anzulegen, ist ein **Genehmigungsverfahren** durch die untere Wasserbehörde durchzuführen.

Folgende Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Vorhabens
- 3. Geokoordinaten Rechtswert/Hochwert
- 4. Katasterangaben Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
- 5. Detailplan, Maßstab 1:250
- 6. Ggfs. Längsschnitt
- 7. Ggfs.Querprofil
- 8. Hydraulische Berechnung bzw. schriftliche Bewertung

Bei der Entscheidung über Genehmigungsverfahren von Anlagen am Gewässer und Gewässerausbaumaßnahmen werden die Ziele einer möglichst naturnahen Gewässerentwicklung verfolgt, die in Gewässerpflegeplänen formuliert und festgeschrieben sind.

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **17** von **27**



5.5. <u>Errichtung eines Gartenbrunnens</u>

Gesetzliche Grundlage: Anzeige nach § 44 Abs. 1 LWG

Soll auf dem Baugrundstück z.B. zur Brauchwasserversorgung (Gartenbewässerung) ein Grundwasserbrunnen errichtet werden, so ist das Vorhaben rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme bei der unteren Wasserbehörde **anzuzeigen**.

Hierzu sind folgende Antragsunterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Entnahmemenge in I/s, I/h, I/d und I/a
- 3. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage des Brunnens
- 4. Detailplan/ Lageplan, Maßstab 1:250
- 5. Katasterangaben Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
- 6. Brunnenausbauplan
- 7. Ggfs. Bodenprofil/ Schichtenverzeichnis

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **18** von **27**



5.6. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Gesetzliche Grundlage: §§ 64, 65 ff LWG, §§ 62, 63 WHG, § 40 Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Anlagen zum Umgang (Lagern, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden) mit wassergefährdenden Stoffen (z.B. Heizöltank), die ein-, ausgebaut, betrieben oder stillgelegt werden sollen, ist das entsprechende Vorhaben vor Maßnahmenbeginn der unteren Wasserbehörde anzuzeigen.

Die einschlägigen technischen Anforderungen sind einzuhalten.

Folgende Unterlagen sind der unteren Wasserbehörde vorzulegen:

- 1. Erläuterungsbericht
- 2. Übersichtslageplan, Maßstab 1:10.000 mit Markierung der Lage der Anlage
- 3. Katasterangaben Gemarkung, Flur und Flurstück mit Katasterplan
- 4. Liste der wassergefährdenden Stoffe, mit welchen in der Anlage umgegangen wird
- 5. EU-Sicherheitsdatenblätter der wassergefährdenden Stoffe
- 6. Gültige Bauartzulassungen und Eignungsfeststellungen für Anlagen und Anlagenteile zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.
- 7. Die untere Wasserbehörde kann im Einzelfall noch weitere Unterlagen zur Beurteilung des Vorhabens anfordern

Die Pflichten der Betreiber von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und die Anforderungen an diese Anlagen ergeben sich insbesondere aus der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen.

Bezüglich der derzeitig gültigen Pflichten zur Überprüfung von Heizöltanks durch einen Sachverständigen i.S.d. § 46 i.V.m. § 53 AwSV verweisen wir auf die nachfolgende Tabelle.

27.03.2023 Seite **19** von **27**



Tabelle zur Prüfpflicht von Heizöltankanlagen [Anlagen 5 und 6 der AwSV i.V.m. §§ 39 und 46]

_	Inhalt der Tankanlage	Regelmäßige Prüfung	Prüfung vor Inbetriebnahme u. nach wesentlicher Änderung	Prüfung nach Stillegung erforderlich
Oberirdische Heizöltankanlage außerhalb eines Wasserschutz- /Überschwemmu ngs-gebietes	über 1.000 l bis10.000 l über 10.000 l	nein alle 5 Jahre	ja ja	nein ja
Oberirdische Heizöltankanlage innerhalb eines Wasserschutz- /Überschwemmu ngs-gebietes	über 1.000 l bis 5.000 l über 5.000 l	nein alle 2 ½ Jahre	ja ja	nein ja
Unterirdische Heizöltankanlage innerhalb und außerhalb eines Wasserschutz- /Überschwemmu ngs-gebietes	alle Anlagen	alle 5 Jahre außerhalb von Wasserschutz- /Überschwemmu ngs-gebieten alle 2 ½ Jahre in Wasserschutz- /Überschwemmu ngs-gebieten	ja	ja

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

Siehe dazu auch die Planungshinweise ANTRAGSUNTERLAGEN – ANLAGEN ZUM UMGANG MIT WASSERGEFÄHRDENDEN STOFFEN" der Struktur- und Genehmigungsdirektionen Nord und Süd

https://sgdsued.rlp.de/de/service/downloadbereich/wasserwirtschaft-abfallwirtschaft-bodenschutz/

27.03.2023 Seite **20** von **27**



5.7. Abwasseranlagen

Gesetzliche Grundlage: § 62 LWG

Soll eine Abwasseranlage, in der täglich mehr als 8 m³ Abwasser behandelt werden können, geplant, gebaut oder wesentlich verändert werden, ist eine **Genehmigung** bei der oberen Wasserbehörde (SGD-Süd) einzuholen.

Auskünfte über die erforderlichen Genehmigungsunterlagen erteilt die obere Wasserbehörde.

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Postanschrift Postfach 10 02 62 67402 Neustadt Hausanschrift Friedrich-Ebert-Straße 14 67433 Neustadt

Telefon: 06321 99-0 Telefax: 06321 99-2900

E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

27.03.2023 Seite **21** von **27**



5.8. Genehmigung von Erdwärmesondenanlagen:

Gesetzliche Grundlage: § 46 Abs. 1 Nr. 2 LWG i.V.m. §§ 8, 9 WHG i.V.m. §§ 14 ff LWG

Die Errichtung einer Erdwärmesondenanlage ist **erlaubnispflichtig**, da die Bohrungen in den Untergrund und in das Grundwasser abgeteuft werden).

Wird eine Bohrtiefe von 100 m nicht überschritten und beträgt die beabsichtigte Entzugsleistung nicht mehr als 30 kW, wird diese Erlaubnis von der unteren Wasserbehörde erteilt.

Erfolgt die Erdwärmegewinnung über die Grundstücksgrenze hinweg, ist eine bergrechtliche Bewilligung erforderlich.

Bei Anlagen von mehr als 30 kW Heizleistung oder wo ein konvektiver Transport über das Grundwasser erfolgt, ist im Regelfall eine numerische Berechnung der Abkühlungsfront durchzuführen. Insbesondere bei komplexen Anlagen, bei denen sich die Sonden gegenseitig beeinflussen können oder wo ein konvektiver Transport über das Grundwasser erfolgt, sollte eine numerische Berechnung der Sondenanlage durchgeführt werden.

Vor Beginn der Maßnahme sind folgende Unterlagen bei der unteren Wasserbehörde einzureichen:

- 1. Formloses Antragsschreiben, das vom Antragsteller unterschrieben ist;
- 2. Lageplan 1 : 25.000 (bitte Lage des Vorhabens markieren);
- 3. Katasterangaben Gemarkung und Flur und Flurstück mit Katasterplan
- 4. Detailplan 1: 100 möglichst bereits mit Kurzangabe des zu erwartenden Bohrprofils (unter Hinweis auf verwendete Unterlagen, wie z.B. hydrogeologische Kartierung, Informationen aus nahegelegenen Aufschlüssen, etc.):
- 5. Beschreibung der Bohrtechnik und der Gesamtanlage, i.d.R. Produktinformation des Herstellers. Die Beschreibung sollte Auskunft über Bohrfahren, Bohrdurchmesser, Bohrtiefe, Spülzusätze, Wärmeträgerflüssigkeit, Kontrolleinrichtungen sowie den Umfang und die Dokumentation der Eigenkontrolle geben.
- 6. Vorlage einer Kopie des Zertifikates über ein DVWG-Fachunternehmen, das die Bohrung vornehmen wird. Mit den Ausführungsarbeiten ist ausschließlich ein qualifiziertes Bohrunternehmen zu beauftragen. Hinweise hierzu gibt das DVGW Merkblatt W 120. Dieses Merkblatt des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches e. V. beschreibt das Verfahren für die Erteilung der DVGW-Bescheinigung für Bohr- und Brunnenbauunternehmen. Danach ist ein Bohrunternehmen qualifiziert, wenn der Abschluss eines Bohrmeisterlehrgangs sowie die DVGW-Zertifizierung vorgelegt werden kann. Deshalb muss die Kopie eines gültigen Zertifikates über ein DVGW-Fachunternehmen, das die Bohrungen vornehmen soll, vorgelegt werden. Als qualifiziert gilt eine Bohrfirma auch, wenn sie das "D-A-CH-Gütesiegel für Erdwärmesonden-Bohrfirmen der Wärmepumpenverbände aus Deutschland, Österreich und der Schweiz" besitzt. Der Bauherr muss der Unteren Wasserbehörde ein entsprechendes Zertifikat vorlegen.

27.03.2023 Seite **22** von **27**



Nach der Prüfung der Unterlagen und in Abstimmung mit weiteren Fachbehörden wird die Erlaubnis erteilt. Erst dann darf mit dem Vorhaben begonnen werden.

Wir weisen darauf hin, dass alle wasserrechtlichen Anzeige-, Erlaubnis- und Genehmigungsverfahren gebührenpflichtig sind.

Wichtige Informationen zum Thema Erdwärme:
Downloads des Landesamtes für Geologie und Bergbau Rheinland-Pfalz zum Thema oberflächennahe Erdwärme im Internet:
https://www.lgb-rlp.de/fachthemendesamtes/geothermie-in-rheinland-pfalz/oberflaechennahe-geothermie.html

Auskunft erteilt:

Untere Wasserbehörde Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: umweltschutz@kaiserslautern.de

27.03.2023 Seite **23** von **27**



6. Bodenschutz und Altlasten

Informationen über das mögliche Vorhandensein von Altablagerungen, Altstandorten, Verdachtsflächen, Schädliche Bodenveränderungen oder Altlasten i.S. BBodSchG finden sich im **Bodenschutzkataster** (BIS-Bokat) des Landes Rheinland-Pfalz.

Um hieraus Auskünfte zu erhalten, muss die hierfür zuständige Bodenschutzbehörde, die **SGD-Süd** (Kontaktdaten s.u.) angefragt werden.

Dieser Behörde obliegt auch die Bewertung von altlastverdächtigen Hinweisen, sowie die Formulierung von Auflagen oder sonstige Anordnungen, welche sich aus dem Vollzug des Bundes-Bodenschutzgesetzes und des Landesbodenschutzgesetzes ergeben.

Bei der Stadtverwaltung Kaiserslautern gibt es möglicherweise darüber hinaus folgende Informationen:

- a) Systematischen Auswertung (Akten, Archiv, Luftbilder u.a.m.) zu möglichen Altstandorten (Kataster potentieller Altstandorte): hier sind - unverifiziert - grundstücksbezogen Nutzungen erfasst, bei welchen der Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen zu vermuten ist (z.B. Metallverarbeitende Gewerbe, Chem. Reinigung, Tankstelle, Spedition).
- b) Unterlagen aus bodenschutzrechtlichen Verfahren (i.S. LBodSchG § 13 Abs. 2 Nr. 3: Flächen, auf denen sich Unfälle mit wassergefährdenden Stoffen ereignet haben).
- c) In Einzelfällen liegen uns auch weitere, unsystematische Informationen (z.B. Gutachten, Infos zu mglw. vorhandenen Grundwassermessstellen) vor, die Sie bei Bedarf anfragen können.

Diese Informationen dienen auch Gutachtern i.d.R. für weitergehende altlastentechnische Untersuchungen (z.B. Historische Recherche, Orientierende Erkundungen) als Grundlage.

Diese Informationen könne formlos erfragt werden unter "umweltschutz@kaiserslautern.de".

Eine Weitergabe bei uns vorhandener Unterlagen/Informationen ist aus datenschutzrechtlichen Gründen nur an die Grundstückseigentümerin/den Grundstückseigentümer möglich.

Für eine Weitergabe an andere benötigen wir das Einverständnis, also eine entsprechende Vollmacht, der Grundstückeigentümerin / des Grundstückeigentümers. Alternativ kann diese/r die Informationen und Unterlagen anfordern und in eigener Verantwortung an Sie weitergeben.

Für diese Auskünfte können, auch im negativen Fall, Gebühren anfallen.

27.03.2023 Seite **24** von **27**



Für die Bearbeitung einer Anfrage benötigen wir:

- eine schriftliche Anfrage mit Lageplan oder Grundstücksbezeichnung (Straße, Hausnummer, wenn möglich Flurstücksnummer),
- eine Erklärung, dass ggf. anfallende Gebühren übernommen werden,
- eine schriftliche Einwilligung, bzw. Vollmacht des jeweiligen Grundstückeigentümers insofern Sie nicht selbst Eigentümerin oder Eigentümer sind -, dass ggf. vorhandene Informationen an Sie übermittelt werden dürfen.

Auskunft erteilt:

Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd Regionalstelle Abfallwirtschaft, Wasserwirtschaft, Bodenschutz Kaiserslautern Fischerstr. 12 67655 Kaiserslautern

67655 Kaiserslautern Telefon: (0631) 62409-0

E-Mail: poststelle@sgdsued.rlp.de

Untere Bodenschutzbehörde / Altlastenmanagement

Telefon: 0631 365-1150 Telefax: 0631 365-1159

E-Mail: <u>umweltschutz@kaiserslautern.de</u>

27.03.2023 Seite **25** von **27**



7. Abkürzungen

ADD Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden

Stoffen

BBodSchG Bundes-Bodenschutzgesetz

BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch

Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche

Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)

BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege

(Bundesnaturschutzgesetz)

DVWG DVGW Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V. - Technisch-

wissenschaftlicher Verein

GewAbfV Verordnung über die Bewirtschaftung von gewerblichen

Siedlungsabfällen und von bestimmten Bau- und Abbruchabfällen

(Gewerbeabfallverordnung)

KrWG Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der

umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen

(Kreislaufwirtschaftsgesetz)

KSP Kompensationsverzeichnis

LBodSchG Landesbodenschutzgesetz

LAGA Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Abfall

LAGA 23 Vollzugshilfe zur Entsorgung asbesthaltiger Abfälle

LKrWG Landeskreislaufwirtschaftsgesetz

LKompVO Landeskompensationsverordnung

LKompVzVO Landeskompensationsverzeichnisverordnung

LWG Landeswassergesetz

SGD Süd Struktur- und Genehmigungsdirektion Süd

27.03.2023 Seite **26** von **27**



SK Stadtbildpflege Kaiserslautern - Eigenbetrieb der Stadt Kaiserslautern

TRGS 519 Technische Regeln für Gefahrstoffe Asbest: Abbruch-, Sanierungs- oder

Instandhaltungsarbeiten

TRGS 521 Technische Regeln für Gefahrstoffe Abbruch-, Sanierungs- und

Instandhaltungsarbeiten mit alter Mineralwolle

UAB Untere Abfallbehörde

UBB Untere Bodenschutzbehörde

UIB Untere Immissionsschutzbehörde

UNB Untere Naturschutzbehörde

UWB Untere Wasserbehörde

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

Die Inhalte des Merkblattes entsprechen dem Sachstand beziehungsweise dem Kenntnisstand von September 2022

27.03.2023 Seite **27** von **27**